

RS Vwgh 2017/2/23 Ra 2015/15/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2017

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §2;

BewG 1955 §24;

1. BewG 1955 § 2 heute
2. BewG 1955 § 2 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 24 heute
2. BewG 1955 § 24 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
3. BewG 1955 § 24 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
4. BewG 1955 § 24 gültig von 30.07.1955 bis 30.11.1993

Rechtssatz

Gemäß § 24 BewG wird die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören. Dabei können auch mehrere Betriebe dann, wenn sie zusammen bewirtschaftet werden, eine wirtschaftliche Einheit iSd § 2 BewG bilden. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn zwischen den Betrieben ein innerer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (vgl. VwGH vom 27. September 2000, 95/14/0109, sowie vom 25. März 1999, 98/15/0114). Gemäß Paragraph 24, BewG wird die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören. Dabei können auch mehrere Betriebe dann, wenn sie zusammen bewirtschaftet werden, eine wirtschaftliche Einheit iSd Paragraph 2, BewG bilden. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn zwischen den Betrieben ein innerer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht vergleiche VwGH vom 27. September 2000, 95/14/0109, sowie vom 25. März 1999, 98/15/0114).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015150081.L01

Im RIS seit

14.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at